



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Februar 2013 (25.02)
(OR. en)**

5781/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0098 (NLE)**

**ECO 10
ENT 19
MI 48
UNECE 2
OC 35**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter / den Rat

Nr. Komm.dok.: 15788/1/12 REV 1 ECO 133 ENT 279 MI 689 UNECE 21

Nr. Komm.vorschlag: 10073/12 ECO 66 ENT 129 MI 348 UNECE 1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können ("Parallelübereinkommen")

– *Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 4. März 2013

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 4. Mai 2012 übermittelt.

2. Zweck des Vorschlags ist die Anpassung des Beschlusses 2000/125/EG des Rates an die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Beschlussverfahren für den Abschlusses von internationalen Übereinkünften durch die EU.

3. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den Vorschlag dreimal – am 12. Juli, am 18. September und am 17. Dezember 2012 – geprüft. In der letzten Sitzung hat sie eine einstimmige Einigung über den Text in der beiliegenden Fassung erzielt.

4. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,**
 - **die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen,**
 - **dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung beschließt, den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 5975/13 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.**

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend
den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n)
eingebaut und/oder verwendet werden können ("Parallelübereinkommen")**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 **Absatz 4 [...] in Verbindung mit** Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a [...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können ("Parallelübereinkommen")² ist die Union dem Parallelübereinkommen im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) beigetreten.

¹ ABl. (...) (noch nicht **im Amtsblatt** veröffentlicht).

² ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12.

[...]

- (3) Die [...] Änderungen der Verträge [...], auf denen die Union beruht, erfolgten nach dem Erlass des Beschlusses 2000/125/EG. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] hat zu einer tiefgreifenden Änderung des für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Union und internationalen Organisationen geltenden [...] Verfahrens geführt; aus diesem Grunde ist eine Anpassung des Beschlusses 2000/125/EG an die neuen Verfahren notwendig.
- (4) Das Verfahren zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union vor den Vereinten Nationen in Bezug auf die Annahme oder die Änderungen der ECE-Regelungen zu vertreten ist, sollte [...] an die in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten neuen Verfahren angepasst werden [...].
- (4a) Es ist zweckmäßig, dass das Verfahren für die Annahme der von der Union vorgelegten Vorschläge zur Änderung des Parallelübereinkommens sowie der Beschluss zur Einlegung eines Einspruchs gegen einen Vorschlag zur Änderung identisch ist mit dem Verfahren für den Beitritt zu internationalen Übereinkommen.**
- (5) Der Beschluss 2000/125/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2000/125/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Union stimmt der Annahme von Entwürfen globaler technischer Regelungen oder von Änderungsentwürfen dieser Regelungen zu, sofern der Entwurf [...] in Übereinstimmung mit dem in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Verfahren angenommen [...] wurde."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Der Standpunkt der Union in Bezug auf die Aufnahme und die Bestätigung der Aufnahme in das Vorschlagskompendium technischer Regelungen sowie in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV [...] festgelegt."

(2) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

1. Die Union stimmt einer vorgeschlagenen Änderung des Parallelübereinkommens zu, wenn die vorgeschlagene Änderung nach dem Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a **AEUV** angenommen wurde [...].

Wurde dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Abstimmung abgeschlossen, stimmt die **Union** [...] gegen die Änderung.

2. Der Beschluss [...] **zur Einlegung oder Nichteinlegung eines Einspruchs gegen einen Vorschlag** zur Änderung des Parallelübereinkommens, **der von einer anderen Vertragspartei vorgelegt wird**, wird nach dem Verfahren gemäß **Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV** [...] **erlassen**.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[...]

[...]

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident